

§ 14 MuSchG

MuSchG - Musterschutzgesetz 1990

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.06.2023

Das Exemplar und die Abbildung des Musters sowie die Beschreibung können offen oder in einem versiegelten Umschlag überreicht werden (Geheimmuster). Der Umschlag ist zu öffnen:

1. 1.auf Antrag des Musteranmelders;
2. 2.auf Antrag eines Dritten, sofern dieser nachweist, daß sich der Musteranmelder ihm gegenüber auf das Muster berufen hat;
3. 3.von Amts wegen achtzehn Monate nach dem Prioritätstag des Musters.

In Kraft seit 05.12.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at